

# Verordnung über das Zollverfahren für zugelassene Versender und Empfänger (VZVE)

631.242.04

vom 13. Januar 1993

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 142 Absatz 2 des Zollgesetzes (ZG)<sup>1)</sup>,  
in Ausführung von Artikel 16 des Übereinkommens vom 20. Mai 1987<sup>2)</sup> über ein  
gemeinsames Versandverfahren sowie von Artikel 103 und 111 von dessen An-  
lage II,

*verordnet:*

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Zweck

Diese Verordnung regelt das Zollverfahren für zugelassene Versender und Empfänger.

### **Art. 2** Zugelassene Versender und Empfänger

Zugelassene Versender oder Empfänger sind Personen, welche von der Eidgenössischen Zollverwaltung (Zollverwaltung) ermächtigt sind, Waren direkt von ihrem Domizil zu versenden oder an ihrem Domizil zu empfangen, ohne dass diese Waren bei der Abgangs- oder Bestimmungszollstelle unter Zollkontrolle zu stellen sind.

### **Art. 3** Bewilligung

<sup>1</sup> Die Zollverwaltung kann eine zollpflichtige Person als zugelassenen Versender oder Empfänger anerkennen, sofern:

- a. sie laufend Waren versendet oder empfängt;
- b. sie einen bestimmten Platz oder Raum bezeichnet, wo die zum Versand oder Empfang bestimmten Waren unter Zollkontrolle gestellt werden;
- c. sie zur Sicherstellung der Abgaben eine Generalbürgschaft leistet;
- d. ihre Verwaltung und Betrieb derart organisiert sind, dass der Lauf einer Sendung und der Zollstatus der Ware von der Ankunft bis zum Abtransport jederzeit lückenlos nachgeprüft werden kann;
- e. ihr Domizil sich so nahe beim zuständigen Zollamt befindet, dass Kontrollen mit einem verhältnismässigen Verwaltungsaufwand möglich sind.

<sup>2</sup> In der Bewilligung werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen das Verfahren in Anspruch genommen werden kann. Der Bewilligungsinhaber muss den

AS 1993 393

<sup>1)</sup> SR 631.0

<sup>2)</sup> SR 0.631.242.04

Zollbehörden alle Änderungen in den Voraussetzungen mitteilen, die Grundlage der Bewilligung sind.

<sup>3</sup> Die Zollverwaltung teilt jedem Bewilligungsinhaber eine individuelle Nummer zu.

<sup>4</sup> Die Zollverwaltung kann die Bewilligung verweigern, wenn der Gesuchsteller nicht die Gewähr für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens bietet oder wenn er schwere oder wiederholte Widerhandlungen gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen hat.

#### **Art. 4** Zuständiges Zollamt

Die Zollverwaltung bestimmt die für den zugelassenen Versender oder Empfänger zuständige Abgangs- und Bestimmungszollstelle.

#### **Art. 5** Verantwortliche Angestellte

Der zugelassene Versender oder Empfänger meldet dem Zollamt diejenigen Angestellten, die für die Durchführung des Verfahrens verantwortlich sind.

#### **Art. 6** Verfahren der Zollabfertigung

<sup>1</sup> Die Zollabfertigung von Waren eines zugelassenen Senders oder Empfängers wird in der Regel in den dazu bezeichneten Räumen und auf den entsprechenden Plätzen an seinem Domizil vorgenommen.

<sup>2</sup> Der Versand oder Empfang der Waren erfolgt im gemeinsamen Versandverfahren (Strassenverkehr), im vereinfachten Versandverfahren (Bahnverkehr) oder in einem anderen Verfahren des Zollgutversands.

<sup>3</sup> Die Ausfuhr- und Einfuhrzollbehandlung wird mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) oder in vereinfachten Ausfuhr- bzw. Einfuhrverfahren durchgeführt.

<sup>4</sup> Die Waren unterliegen an der Grenze einer Transitabfertigung.

#### **Art. 7** Bereitstellung von Räumlichkeiten

Der zugelassene Versender oder Empfänger stellt den Zollorganen die Räume und Einrichtungen (inkl. Waage, Telefoninstallation, EDV-Anschluss), die zu ihrer Dienstausbung in seinem Domizil erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung und sorgt für deren Unterhalt.

#### **Art. 8** Zolldienstliche Kontrollen

Zugelassene Versender und Empfänger haben der Zollverwaltung Einsicht in die Datenverarbeitung und in die Geschäftsakten zu gewähren, soweit dies zur Kontrolle notwendig ist, ob die vorgeschriebenen Verfahren eingehalten werden.

#### **Art. 9** Datenschutz

<sup>1</sup> Bei der Bearbeitung der Personendaten muss der Datenschutz gewährleistet sein, insbesondere durch technische und organisatorische Massnahmen.

<sup>2</sup> Die Daten werden spätestens nach fünf Jahren gelöscht. Begleitpapiere sind nach fünf Jahren zu makulieren.

## Zweiter Abschnitt: Zugelassener Versender

### Art. 10 Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Das Verfahren des zugelassenen Versenders findet Anwendung auf Waren des freien inländischen Verkehrs, für welche der zugelassene Versender Zollpflichtiger ist, sowie auf Waren, die unter zollamtlicher Überwachung stehen.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen sind Inlandlieferungen zwecks unmittelbarer Ausfuhr durch den Abnehmer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verfügung Nr. 8c des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 17. Juni 1954<sup>1)</sup> betreffend die Warenumsatzsteuer.

<sup>3</sup> Die Zollverwaltung ist befugt, bestimmte Waren auszuschliessen oder Auflagen vorzusehen. Sie erlässt die erforderlichen Vorschriften.

### Art. 11 Abfertigungsantrag

<sup>1</sup> Anstelle der Ausfuhrdeklaration auf amtlichem Formular kann der zugelassene Versender dem Zollamt den Abfertigungsantrag in anderer Form (Ladefliste, Transportauftrag, Frachtbriefdoppel, EDV) abgeben. Der Abfertigungsantrag hat die von der Zollverwaltung verlangten Angaben zu enthalten.

<sup>2</sup> Die verantwortliche Person muss durch Unterschrift oder Code kenntlich sein.

### Art. 12 Transitverfahren

<sup>1</sup> Der zugelassene Versender füllt das Transitdokument nach Vordruck aus. Für die mit elektronischer Datenverarbeitung erstellten Transitdokumente ist er von der Unterschriftsleistung befreit. Die verantwortliche Person muss durch Unterschrift oder Code kenntlich sein.

<sup>2</sup> Sobald die Sendung zum Transport bereit ist, ist dies dem Zollamt zu melden und das Transitdokument zu übersenden.

<sup>3</sup> Die Abgangszollstelle kann die Sendung innerhalb einer individuell festgelegten Interventionszeit unangemeldet im Domizil des zugelassenen Versenders überprüfen oder bestimmte Weisungen erteilen.

<sup>4</sup> Lässt das Zollamt die Interventionszeit ungenutzt verstreichen, kann das Transportmittel der vorgesehenen Grenzübergangsstelle zugeführt werden.

### Art. 13 Haftung

<sup>1</sup> Im gemeinsamen Versandverfahren gemäss dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987<sup>2)</sup> über ein gemeinsames Versandverfahren haftet der zugelassene Versender als Hauptverpflichteter für Zölle und andere Abgaben, die von der Meldung des Transits gemäss Artikel 12 Absatz 2 an die Abgangszollstelle bis zur Löschung durch die Bestimmungszollstelle in den durch das Transitverfahren berührten Staaten geschuldet sind. In den übrigen Transitverfahren erstreckt sich diese Haftung auf Zölle und Abgaben, die bis zur Ausfuhr aus der Schweiz geschuldet sind.

<sup>1)</sup> [AS 1954 649]

<sup>2)</sup> SR 0.631.242.04

<sup>2</sup> Die vom zugelassenen Versender geleistete Sicherheit in Form einer Generalbürgschaft für das Transitverfahren gilt für alle Verbindlichkeiten, die sich aus diesem Verfahren ergeben.

### **Dritter Abschnitt: Zugelassener Empfänger**

#### **Art. 14 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Das Verfahren des zugelassenen Empfängers findet in allen Verkehrsarten Anwendung auf Waren, die im gemeinsamen Versandverfahren oder allenfalls in einem anderen Verfahren dem Domizil des zugelassenen Empfängers zugeführt werden.

<sup>2</sup> Die Zollverwaltung ist befugt, bestimmte Waren auszuschliessen oder Auflagen vorzusehen. Sie erlässt die erforderlichen Vorschriften.

#### **Art. 15 Anmeldeverfahren**

<sup>1</sup> Der zugelassene Empfänger informiert das Zollamt schriftlich über die Ankunft des Transports. Die Anmeldung hat die von der Zollverwaltung verlangten Angaben zu enthalten. Sie kann unter den von der Zollverwaltung festgelegten Voraussetzungen auch im voraus geschehen.

<sup>2</sup> Das Zollamt kann die Sendung nach ihrer Ankunft innerhalb einer individuell festgelegten Interventionszeit kontrollieren. Es hat diese Kontrolle anzukündigen, wenn sie nach Ablauf der Interventionszeit durchgeführt werden soll. Lässt das Zollamt die Interventionszeit ungenutzt verstreichen, ist der Empfänger berechtigt, allenfalls vorhandene Zollverschlüsse zu entfernen und die Ware auszuladen.

#### **Art. 16 Prüfung der Sendung**

Die angekommene Sendung ist unverzüglich zu prüfen und zu inventarisieren. Festgestellte Unregelmässigkeiten (z. B. Fehl- oder Mehrmengen, Vertauschungen, Beschädigungen) sind sogleich schriftlich der Bestimmungszollstelle mitzuteilen. Solche Sendungen dürfen nur mit dem Einverständnis der Bestimmungszollstelle verändert werden.

#### **Art. 17 Vermerk auf dem Transitdokument**

Der zugelassene Empfänger vermerkt und bestätigt unterschriftlich auf jedem Transitdokument (Versandschein, Carnet TIR, usw.);

- a. die Nummer der Bewilligung (Art. 3 Abs. 3);
- b. das Datum der Warenankunft;
- c. das Ergebnis der Prüfung sämtlicher Waren und allfälliger Zollverschlüsse.

#### **Art. 18 Deklaration**

<sup>1</sup> Der zugelassene Empfänger hat die zur Einfuhr bestimmte Ware bei der Bestimmungszollstelle innert sieben Tagen seit ihrer Ankunft zu deklarieren.

<sup>2</sup> Die Bestimmungszollstelle kann Gesuchen um Änderung einer verbindlichen Deklaration entsprechen, sofern weder eine formelle noch materielle Revision angeordnet wurde und sie vor Ausstellung des Zollausweises eingereicht werden.

#### **Art. 19 Transit**

Zur Wiederausfuhr bestimmte Waren sind innert sieben Tagen nach dem Eintreffen beim zugelassenen Empfänger weiterzuleiten oder in ein Zollager zu überführen.

#### **Art. 20 Haftung**

Der zugelassene Empfänger haftet für die Einfuhrabgaben ab dem Zeitpunkt, in dem er das Transiddokument übernimmt oder in dem das Begleitdokument (Kontrollgeleitschein, internationaler Frachtbrief, Übergabeschein Transit) bahnamtlich abgestempelt ist, bis zum Zeitpunkt, in dem die Ware durch die Bestimmungszollstelle freigegeben ist, in der gleichen Weise wie der Hauptverpflichtete oder wie die Bahn während des vorangegangenen Transports.

### **Vierter Abschnitt: Sanktionen**

#### **Art. 21 Entzug der Bewilligung**

Die Zollverwaltung kann dem zugelassenen Versender oder Empfänger die Bewilligung entziehen, wenn er die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, die auf lagen nicht einhält oder wiederholt gegen Gesetzesbestimmungen verstösst.

#### **Art. 22 Widerhandlungen**

Bei Widerhandlungen gelten die einschlägigen Strafbestimmungen, einschliesslich der Bestimmungen über die Selbstanzeige.

### **Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten**

#### **Art. 23**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

